

**Mietzuschussprogramm der Samtgemeinde Bersenbrück zur Unterstützung
von Existenzgründungen, Jungunternehmen und KMU**

Zur Förderung des Wirtschaftsstandorts, des Strukturwandels sowie der Ansiedlung, der Neugründung und der Erweiterung von Betrieben mit Entwicklungspotential in der Samtgemeinde Bersenbrück kann die Wirtschaftsförderung betriebsbezogene Mietzuschüsse für kleine Betriebe sowie Freiberufler nach anliegender Richtlinie vergeben.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm umfasst den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Durch dieses Programm sollen Neuansiedlungen, Gründungen und Erweiterungen von Gewerbebetrieben (kleinere Unternehmen) und Freiberuflern unter 10 Beschäftigten gefördert werden.

2.1. Nicht förderfähig sind

- großflächige Ansiedlungsvorhaben des Einzelhandels mit mehr als 250 m² Verkaufsfläche oder mehr als 500 m² Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten,
- Vermittlungsagenturen und
- Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels, sofern Sie nicht der Stabilisierung der Nahversorgung dienen.

2.2. Fördervoraussetzungen

Förderanträge zum Mietzuschuss der Samtgemeinde Bersenbrück können von Unternehmen gestellt werden, die sich in der Samtgemeinde Bersenbrück neu ansiedeln bzw. eine Betriebserweiterung in der Samtgemeinde planen. Des Weiteren können Anträge durch Privatpersonen gestellt werden, die eine Existenzgründung in der Samtgemeinde Bersenbrück planen.

Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

3. Höhe des Zuschusses / Auszahlung

3.1. Obergrenze

Der Mietzuschuss beträgt 25 % auf die nachgewiesene und anerkannte Nettomiete. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt bei einer Förderdauer von einem Jahr 3.000,00 €. In Ausnahmefällen kann die Förderdauer um ein Jahr verlängert werden.

3.2. Differenzierung nach Lage des Mietobjektes

Als Obergrenze für die anerkannte Nettomiete wird aufgrund der divergierenden Mietpreise folgende Staffelung festgelegt:

5,00 €/qm	Außenbereich*
6,00 €/qm	Gewerbegebiet*
7,00 €/qm	Ortskern, Wohn-/Mischgebiete*

*In den beiden Grundzentren Bersenbrück und Ankum erhöht sich der max. Zuschuss um jeweils 1,00 €/qm

3.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt monatlich nach Bewilligung des Zuschusses direkt an den Förderungsempfänger/-empfängerin. Die Abrechnung und die Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses obliegen der Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Bersenbrück. Die Mittel werden nicht mehr ausgezahlt, wenn:

- a. der Betrieb veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück verlagert wird,
- a. die maximale Förderperiode von vierundzwanzig Monaten erreicht wurde,
- b. bei der Antragstellung durch den Antragsteller wissentlich falsche Angaben gemacht wurden oder
- c. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

4. Antragsstellung

4.1 Einzureichende Materialien

Für die Antragstellung müssen bei der Samtgemeinde eingereicht werden:

- a. Förderantrag,
- b. Kopie des Mietvertrages und der Gewerbeanmeldung,
- c. Belege möglicher Drittförderung (Gründungszuschuss, etc.),
- d. Vorhabensbeschreibung und
- e. Bei bestehenden Unternehmen: Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, aktuelle BWA
Bei Existenzgründern: Lebenslauf und Qualifikationsbelege.

4.2 Auswahl/Bewertung der Förderanträge

Die Förderanträge werden durch die Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Bersenbrück über ein Punktbewertungsmodell auf verschiedene Kriterien beurteilt. Diese lauten:

- Betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit,
- Zukunftsfähigkeit Branche,
- Immobilien- & Flächenrelevanz,
- Qualifikation der Gründer/Betriebsleitung,
- Investitionsvolumen und Finanzierungsplanung,
- Beschäftigungsrelevanz und
- Impulse für die lokale Wirtschaft.

5. Zuständigkeiten

Über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Rahmen dieser Richtlinie und der vorhandenen Haushaltsmittel.

6. Subventionserheblichkeit

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

7. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

Stand: Februar 2022

Ansprechpartner: Samtgemeinde Bersenbrück
Fachdienst II, Finanzen, Recht, Wirtschaftsförderung und Tourismus
Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück
Tel.: 05439/962-138, Fax: 05439/962-477
E-mail: beelmann@bersenbrueck.de